Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
	Antragstellung Betreuungsplatz	Juli 2018 über das Online-Portal "Little Bird" einen Betreuungsplatz für	Klägerin meldete am 03.07.2018 den Bedarf für ihren Sohn Ben über die Onlineplattform "Little Bird" beim Markt Wendelstein im Landkreis des Beklagten an.	Anlage K1 (Schreiben des Beklagten vom 06.03.2019)	Anlage B2 (Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019)
	Anzahl der Anmeldungen	-	Ausweislich der Vormerkungsübersicht erfolgten seitens der Klägerin acht Anmeldungen für verschiedene Betreuungsstätten.		Anlage B2 (Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019)
	Deaktivierung der Anmeldung "Evang. Kindergarten"	-	Die Klägerin hat die Anmeldung für die Betreuungsstätte "Evang. Kindergarten" im Nachhinein mangels Interesses deaktiviert. Grund: "Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten".		Anlage B2 (Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019), Anlage B3 (Verlaufshistorie)
	Nachfrage bei Kinderbetreuungsstätte	-	Eine seitens der Klägerin erfolgte Nachfrage bei dieser Kinderbetreuungsstätte fand nicht statt.	-	-

	Kontaktaufnahme mit zuständiger Stelle (Februar 2019)	Klägerin wandte sich am 26.02.2019 an den zuständigen Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde. E-Mail blieb unbeantwortet.	Es wird bestritten, dass die E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 seitens der Gemeinde unbeantwortet blieb. Ausweislich des Schreibens vom 06.03.2019 befasste sich der Markt gleichwohl	Anlage K1 (Schreiben des Beklagten vom 06.03.2019)	Anlage B4 (E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019)
		Bürgermeister, dass Mitte	mit dem Anliegen der Klägerin und teilte ihr mit, dass der Vergabeprozess erst Mitte Mai endgültig abgeschlossen werden kann.	Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung	-
7	Zweite Kontaktaufnahme (Mai 2019)	Klägerin wies mit E-Mail vom 26.05.2019 erneut auf die Dringlichkeit des Nachweises eines Betreuungsplatzes hin. Keine Rückmeldung erfolgte.	Mit E-Mail vom 26.05.2019 fragte die Klägerin beim Markt nach dem aktuellen Stand ihrer Anmeldungen.		Anlage B5 (E-Mail vom 26.05.2019)
	Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern	berufstätig seien und keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung zur	Es wird bestritten, dass beide Elternteile in Vollzeit berufstätig sind. Es wird zudem bestritten, dass keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung zur Verfügung stand.	Anlage B5 (E-Mail vom 26.05.2019)	-

	Frist zur Zusage für Arbeitszeit	Klägerin wies darauf hin, dass sie ihrem Arbeitgeber bis zum 05.06.2019 eine verbindliche Zusage für die Arbeitszeit nach der Elternzeit geben müsse.	Zudem wies die Klägerin wahrheitswidrig darauf hin, dass sie ihrem Arbeitgeber bis zum 05.06.2019 eine verbindliche Zusage für die Arbeitszeit nach der Elternzeit geben müsse. Entgegen der Behauptung der Klägerin verlangte ihr Arbeitgeber keine verbindliche Zusage bis zum 05.06.2019.	Anlage B5 (E-Mail vom 26.05.2019)	Anlage B6 (Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019)
10	Angebot eines Betreuungsplatzes	Am 05.06.2019 wurde dem Sohn der Klägerin ein Betreuungsplatz angeboten; allerdings erst mit Betreuungsbeginn zum 01.12.2019.	Am 05.06.2019 erhielt die Klägerin einen Betreuungsplatz zum 01.12.2019.	Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung	-
11	Kontaktaufnahme mit dem Beklagten	Klägerin beauftragte am 04.06.2019 ihren Bevollmächtigten mit der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtsanspruchs.	Eine Kontaktaufnahme mit dem Beklagten als zuständigen Träger erfolgte nicht.	-	-
12	Schadensersatzanspruchs	Bevollmächtigter der Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 21.06.2019 an den Beklagten und machte den streitgegenständlichen Schadensersatz geltend.	Der Beklagte hat ab Kenntnis des Sachverhalts alle im zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um mit der Klägerin im Wege einer einvernehmlichen Lösung eine Betreuung des Sohnes zum 01.09.2019 sicherzustellen.	Anlage K3 (Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019)	Anlage B9 (Schreiben vom 21.06.2019 samt Eingangsstempel)

	Ablehnung des Schadensersatzanspruchs		Mit Schreiben vom 12.07.2019 lehnte der Beklagte den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ab.	-	Anlage B15 (Schreiben vom 12.07.2019)
14	Angebot zur Lösungsfindung		Der Beklagte hat sich mit Schreiben vom 17.07.2019 direkt an die Klägerin gewandt, um ein persönliches Gespräch zur Lösungsfindung anzubieten und um der Klägerin für die Übergangszeit Betreuungsalternativen aufzuzeigen.	-	Anlage B17 (Schreiben vom 17.07.2019)
15	Ablehnung des Angebots		Dieses hat die Klägerin mit E- Mail vom 04.08.2019 abgelehnt.		Anlage B18 (E- Mail vom 04.08.2019)
16	Klägerin verschließt sich Lösungen		Sämtlichen einvernehmlichen Lösungsansätzen hat sich die Klägerin verschlossen, insbesondere auf das Angebot einer Tagesmutter für die Überbrückungszeit zwischen 01.09.2019 und 01.12.2019 verzichtet.	-	-
17	Beantragung gerichtlichen Eilrechtsschutzes	Geltendmachung des Anspruchs Abstand, da	Die Klägerin hätte - wozu sie aber berechtigt und verpflichtet gewesen wäre - keinen gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragt.	-	-

— -

18	Kenntnis über Nichtnachkommen des Betreuungsbedarfs	Klägerin hatte spätestens ab Anfang Juni 2019 gewiss, dass dem Betreuungsbedarf erst zum 01.12.2019 nachgekommen wird.	-	-	-
19	Zumutbarkeit des Eilrechtsschutzes		Der Klägerin wäre die Einleitung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zumutbar und zeitlich möglich gewesen.	-	-
20	Begründung der Klage auf Schadensersatz	Schadensersatz wegen des nicht rechtzeitig erbrachten Nachweises eines Betreuungsplatzes.	· · ·	Klage	Klageerwiderung
21	Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes	Schadensersatz in Höhe von 15.230,21 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit einem bestimmten	Es wird bestritten, dass die Klägerin eine Schadenshöhe geltend macht, welche ihr gesetzlich nicht zusteht und nicht der tatsächlichen Vermögenslage ohne Amtspflichtverletzung entspricht.	Anlage K2 (Verdienstbescheinigungen)	-

	gemachten Verdienstausfalls	Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum 31.12.2019 den geltend gemachten Verdienstausfall.	Es wird bestritten, dass die Klägerin zum 01.09.2019 wieder ihre Arbeit aufgenommen hätte, da die Elternzeit bis zum 27.09.2019 gegangen wäre. Mithin wäre ihr frühester Eintrittstermin der 28.09.2019 gewesen. Es wird zudem bestritten, dass die Elternzeit bis zum 31.12.2019 gegangen wäre bzw. aktuell noch geht. Ausweislich des Geburtstages des Kindes ergibt sich rechnerisch ein Ende zum 27.12.2019.	Anlage K2 (Verdienstbescheinigungen)	-
23	Berechnung des Verdienstausfalls	Brutto-Monatsgehalt beträgt 3.075,91 Euro. Für November 2019 entgehen ihr insgesamt 6.002,48 Euro.	-	Anlage K2 (Verdienstbescheinigungen)	-
	Rechtsverfolgungskosten	Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 958,19 Euro.	Ein Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten steht der Klägerin aus den zuvor genannten Ausführungen nicht zu.	Anlage K5 (Vorschussrechnung)	-

25	Amtspflichtverletzung	Beklagter hat Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes rechtswidrig schuldhaft nicht erfüllt.	Der Beklagte hat seine Pflicht zum Nachweis eines Kitaplatzes verletzt, indem er trotz rechtzeitig gestellten Antrags diesen Platz zum genannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt hat. Dies geschah im Widerspruch zu dem gesetzlich formulierten Anspruch des Kindes und damit rechtswidrig.	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	§ 24 Abs. 2 SGB VIII
	Verschulden der Amtspflichtverletzung	Verletzung der Norm erfolgte schuldhaft, da Beklagtem bekannt war, dass er durch die Nichtbereitstellung des Kitaplatzes die Amtspflicht verletzen würde. Beweiserleichterung für Klägerin.	Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anspruchsvoraussetzungen überhaupt vorliegen. Jedenfalls scheitert die streitgegenständliche Klage sowohl an der geltend gemachten Schadenshöhe als auch am gesetzlich normierten Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB sowie am evidenten Mitverschulden der Klägerin.	-	_
	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Der Anspruch auf Schadensersatz ist wegen § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.	-	-
	Mitverschulden der Klägerin	-	Die Klägerin hat zudem evident gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoßen.	-	-

29	Sonderzahlung	Die Klägerin erwartet die	Die seitens der Klägerin	-	-
		Sonderzahlung für den	verlangte Sonderzahlung nach		
		Monat November 2019 in	TVöD wäre nicht in der		
		voller Höhe.	behaupteten Höhe ausgezahlt		
			worden. Kürzung der		
			Sonderzahlung für Elternzeit.		
			Zudem stünde der Klägerin nur		
			der Verdienst zu, welcher ihr		
			nach der jeweiligen		
			Eingruppierung im TVÖD samt		
			Erfahrungsstufe zustehen		
			würde. Verschweigt, ob und		
			wenn ja in welcher Höhe		
			Lohnersatzleistungen nach dem		
			BEEG bzw. nach dem ZBFS		
			gezahlt werden.		
30	Anrechnung von	-	Schließlich hat die Klägerin	-	-
	Ansprüchen		etwaige ihr zustehenden		
			Ansprüche aus dem Elterngeld		
			nicht schadensmindernd		
			angerechnet.		